

Satzung für den Denkmalbereich "Graf-Adolf-Straße" in der Stadt Ratingen (DenkmalSRGrafAd)

vom 13. Juni 1988

Satzung	Datum	Fundstelle	In Kraft getreten
vom	13.06.1988	Abl. Ratingen 1988, S.180; ber.`95, 178	30.06.1988/18.05.`95

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Unterschutzstellung	1
§ 2 Örtlicher Geltungsbereich	1
§ 3 Sachlicher Geltungsbereich	2
§ 4 Begründung	2
§ 5 Erlaubnispflichtige Maßnahmen	3
§ 6 Geltung anderer Genehmigungsvorschriften	3
§ 7 Ordnungswidrigkeiten	3
§ 8 Inkrafttreten	3
Anlage 1: Plan - Örtlicher Geltungsbereich	4
Anlage 2: Fotografische Dokumentation - Sachlicher Geltungsbereich	5
Anlage 3: Baualter der Gebäude	6
Anlage 4: Gutachten des Landschaftsverbandes Rheinland vom 06.03.1987	7

§ 1 Unterschutzstellung

Hiermit wird der in § 2 dieser Satzung dargestellte Bereich der Graf-Adolf-Straße als Denkmalbereich gemäß § 5 DSchG NW unter Schutz gestellt.

§ 2 Örtlicher Geltungsbereich

(1) Der Denkmalbereich umfasst die gesamte Randbebauung der Graf-Adolf-Straße zwischen Wilhelmring und Bahnstraße sowie Teilbereiche der angrenzenden Straßenrandbebauung der Bahnstraße und des Wilhelmrings in den Einmündungsbereichen der Graf-Adolf-Straße entsprechend der im Plan - Anlage 1 - dargestellten Umgrenzung.

(2) Der Denkmalbereich wird aus folgenden Grundstückspartellen - einschließlich - gebildet:

Flur 24, Flurstücke 867, 150, 151, 152, 153, 154, 952, 388, 276, 277, 278, 279, 606, 292, 1016, 1017, 1018, 1019, 296, 641.

(3) Die Begrenzung des Satzungsbereiches ist im Plan - Anlage 1 - durch Umgrenzung (unterbrochene schwarze Linie) dargestellt. Der Plan ist Bestandteil der Satzung.

§ 3 Sachlicher Geltungsbereich

(1) Im Geltungsbereich der Satzung ist das äußere Erscheinungsbild der Straßenrandbebauung geschützt. Diese besteht überwiegend aus zweigeschossigen Bürgerhäusern, die am Ende des 19. zu Beginn des 20. Jahrhunderts erbaut wurden sowie dem Komplex der ehemaligen Graf-Adolf-Schule mit der ehemaligen Kaiser-Wilhelm-Halle.

Das typische und noch weitgehend erhaltene Erscheinungsbild der Gebäude ist gekennzeichnet durch

- die Dachausbildung (weitgehend einheitliche Traufhöhe, Traufständigkeit zum Teil mit Mansarddachformen, Zwerchgiebelausbildungen und Dachgauben, kleinteilige Pfanneneindeckung und teilweise Naturschiefereindeckung);
- die historische Fassadengliederung und Farbgebung (Fensteröffnungen, Türöffnungen, Fenster- und Türgewände, Erkerbildungen, Gesimgliederungen, Pilasterunterteilungen und sonstige Stuckelemente);
- die Art und Gliederung der Fenster;
- die Art und Gliederung der Hauseingangstüren.

(2) Außerdem ist das Erscheinungsbild des den Straßenraum definierenden Baumbestandes an der Graf-Adolf-Straße und dem Wilhelmring im Bereich des Komplexes der ehemaligen Graf-Adolf-Schule geschützt.

(3) Das geschützte Erscheinungsbild der Straßenrandbebauung und des Baumbestandes der Graf-Adolf-Straße und des Wilhelmrings im Bereich der ehemaligen Graf-Adolf-Schule ist als fotografische Dokumentation (Anlage 2) dargestellt. Die Dokumentation ist Bestandteil der Satzung.

§ 4 Begründung

Der in § 2 bezeichnete Denkmalbereich wird unter Schutz gestellt, weil die historische Bausubstanz der Randbebauung der Graf-Adolf-Straße sowie ihrer angrenzenden Einmündungsbereiche in den Wilhelmring und die Bahnstraße sowie der Baumbestand der Graf-Adolf-Straße im Bereich der ehemaligen Graf-Adolf-Schule bedeutend ist für die geschichtliche und städtebauliche Entwicklung Ratingens seit der letzten Jahrhundertwende und aus wissenschaftlichen, volkskundlichen und städtebaulichen Gründen an seiner Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht.

Die Charakteristika der Architektur und des Städtebaus am Ende des 19. und zu Beginn des 20. Jahrhunderts sind im Bereich der Graf-Adolf-Straße und in den angrenzenden Einmündungsbereichen in die Bahnstraße und den Wilhelmring noch weitgehend ables- und erlebbar.

Trotz nachteiliger Veränderung des Erscheinungsbildes und der nachträglichen Hinzufügung einiger weniger Gebäude sowie zweier Baulücken (im Falle der weitaus größeren Baulücke ist das Fehlen der geschlossenen Straßenrandbebauung durch ungünstige Grundstücksparzel-

lierung bedingt) stellt die Graf-Adolf-Straße einen Straßenzug bürgerlicher Prägung zur Zeit der letzten Jahrhundertwende dar.

Die Bedeutung der Graf-Adolf-Straße zu jener Zeit wird unterstrichen durch den Gebäudekomplex der ehemaligen Graf-Adolf-Schule und der ihr zugewinkelten Kaiser-Wilhelm-Sport- und Festhalle. Bei diesem Gebäudekomplex handelt es sich um eine der ersten öffentlichen Schulbauten der Stadt Ratingen im Zuge der Stadterweiterung zu Ende des 19. und zu Beginn des 20. Jahrhunderts. Die Gebäude der Graf-Adolf-Schule sind typische Beispiele für den Schulbau jener Zeit.

An den einzelnen Fassaden der Gebäude sind die verschiedenen Architekturcharakteristika dieser Epoche ablesbar. Im Wesentlichen prägen Stilelemente des Jugendstils, des Neoklassizismus und des Historismus das Erscheinungsbild des Denkmalsbereiches Graf-Adolf-Straße. Besonders erhaltenswert sind die in § 3 Absatz 1 dieser Satzung beschriebenen zahlreichen Gestaltungselemente der Hausfassaden. Durch ihre Variation erhält einerseits jedes einzelne Gebäude seinen eigenen Charakter und wird andererseits ein in seiner Vielfalt dennoch einheitlich wirkendes Ensemble erreicht.

Siehe hierzu auch den Plan "Baualter der Gebäude" (Anlage 3) -. Diese Anlage ist nicht Bestandteil der Satzung.

Das Gutachten des Landschaftsverbandes Rheinland vom 06.03.1987 ist dieser Satzung nachrichtlich als Anlage 4 beigefügt.

§ 5 Erlaubnispflichtige Maßnahmen

Im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung gelten die Vorschriften des DSchG NW, insbesondere die Vorschriften des § 9 DSchG NW. Im örtlichen Geltungsbereich dieser Satzung unterliegen Änderungen und Abbruch von baulichen Anlagen oder von Teilen baulicher Anlagen sowie Nutzungsänderungen somit der Erlaubnispflicht aus den in § 4 genannten Gründen.

§ 6 Geltung anderer Genehmigungsvorschriften

Weitergehende Genehmigungspflichten, insbesondere die gemäß Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, bleiben durch die Satzung unberührt.

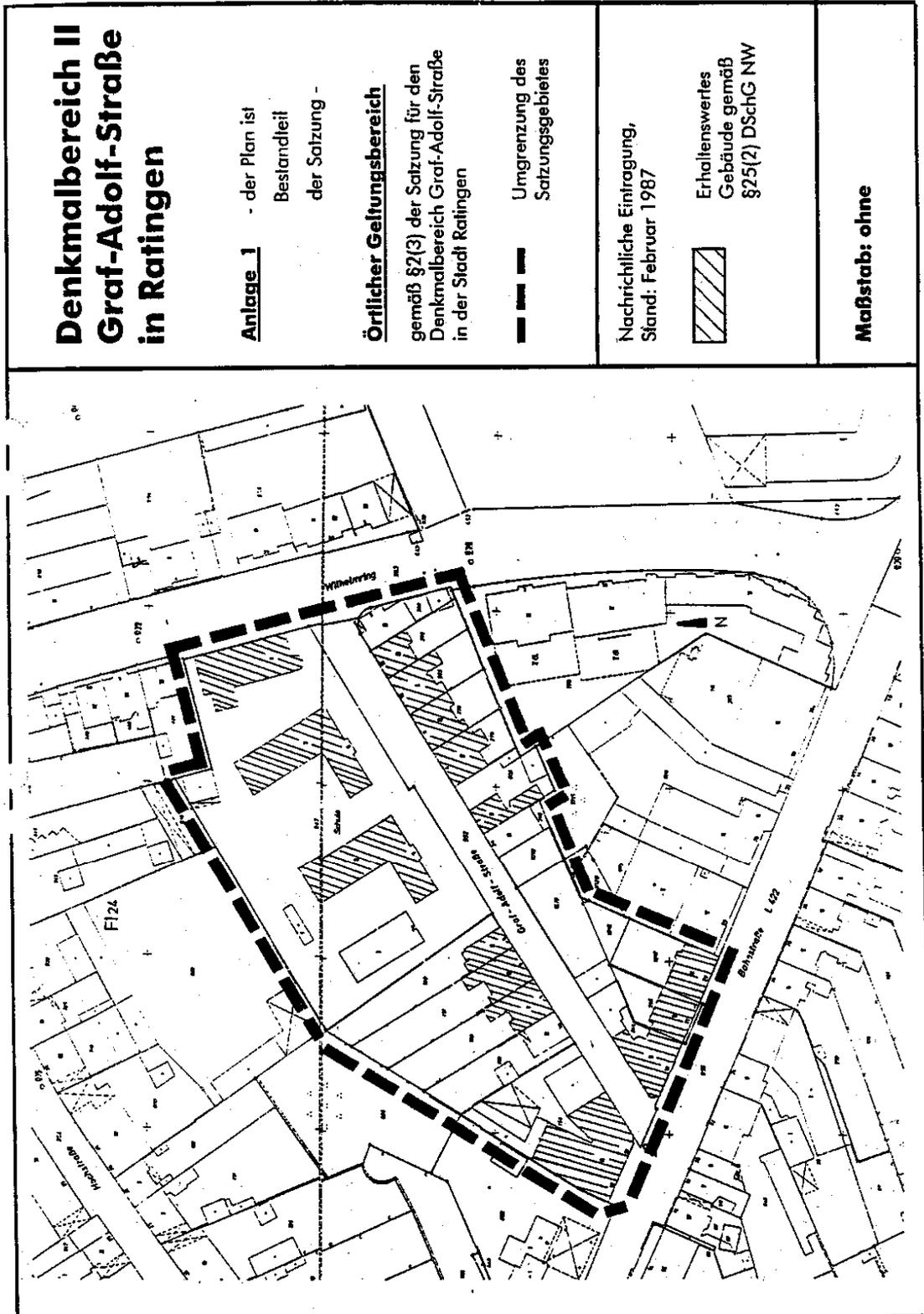
§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Wer gegen die Erlaubnispflicht des § 5 dieser Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 41 DSchG NW.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1: Plan - Örtlicher Geltungsbereich



Anlage 2: Fotografische Dokumentation - Sachlicher Geltungsbereich

- die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung -

Fotografische Dokumentation des geschützten Erscheinungsbildes der Straßenrandbebauung der Graf-Adolf-Straße, der anschließenden Straßenrandbebauung im Einmündungsbereich der Graf-Adolf-Straße in den Wilhelmring und in die Bahnstraße sowie des Baumbestandes im Bereich der ehemaligen Graf-Adolf-Schule gemäß § 3 (2) der Satzung für den Denkmalsbereich Graf-Adolf-Straße in der Stadt Ratingen.

1. nördliche Straßenrandbebauung der Bahnstraße (Hausnummer 15) im Einmündungsbereich der Graf-Adolf-Straße
2. westliche Straßenrandbebauung der Graf-Adolf-Straße und Baumbestand im Bereich der ehemaligen Graf-Adolf-Schule (ungerade Hausnummern)
3. ehemalige Kaiser-Wilhelm-Halle und Baumbestand im Bereich des Wilhelmring
4. östliche Straßenrandbebauung der Graf-Adolf-Straße (gerade Hausnummern)
5. nördliche Straßenrandbebauung der Bahnstraße (Hausnummern 17-21) im Einmündungsbereich der Graf-Adolf-Straße

Das Original der fotografischen Dokumentation ist in den Diensträumen der Stadtverwaltung - Untere Denkmalbehörde - Rathausgebäude 2, Erdgeschoss, Minoritenstr. 3, 40878 Ratingen einsehbar.

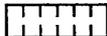
- V o m A b d r u c k d e r F o t o s w u r d e a b g e s e h e n ! -

Anlage 3: Baualter der Gebäude

Denkmalbereich II Graf-Adolf-Straße in Ratingen

Anlage 3 - die Anlage ist nicht Bestandteil der Satzung -

Baualter der Gebäude

	bis 1914
	1915-1929
	1930-1945
	ab 1946

Maßstab: ohne



Anlage 4: Gutachten des Landschaftsverbandes Rheinland vom 06.03.1987



LANDSCHAFTSVERBAND
RHEINLAND

Rheinisches Amt für Denkmalpflege Postfach 2140 · 5024 Pulheim 2

RHEINISCHES AMT FÜR DENKMALPFLEGE

Stadt Ratingen
Der Stadtdirektor
- Untere Denkmalbehörde -
Postfach 17 40

4030 Ratingen 1

Der Stadtdirektor
der Stadt Ratingen

1 10. MRZ 1987

Amt 168 Amt 168

Datum
06.03.1987

Bearbeiter

Dipl.-Ing. Fenner

Tageb.-Nr.

(02234) 805

357

25/19/87 Fn/Sm

Beigallen Schreiben bitte angeben!

Betrifft: Ratingen, Denkmalsbereich "Graf-Adolf-Straße";
hier: Gutachtliche Stellungnahme gemäß § 5 Abs. 2 DSchG
in Verbindung mit § 21 Abs. 4 DSchG NW

Bezug: Ihr Schreiben vom 09.02.1987 - 68-Roe -

Zum Entwurf einer Denkmalsbereichssatzung für die Graf-Adolf-Straße
in Ratingen gibt das Rheinische Amt für Denkmalpflege folgende
Stellungnahme ab:

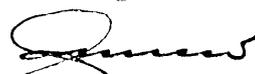
Die östlich des Stadtkernes von Ratingen gelegene kleine Straße
besitzt noch große Teile einer systematischen Bebauung aus der
Zeit der Jahrhundertwende und des Beginns des 20. Jahrhunderts.
Die typischen Merkmale der Architektur dieser Zeit sind sowohl
im Bereich der Graf-Adolf-Straße und in den angrenzenden Einmün-
dungsbereichen in die Bahnstraße und den Wilhelmring noch weit-
gehend ables- und erlebbar.

Das Rheinische Amt für Denkmalpflege sieht daher in diesem Straßen-
zug einen besonders zu schützenden Bereich.

Wir schließen uns daher dem Vorschlag der Unteren Denkmalbehörde
Ratingen an, hier einen Denkmalsbereich auszuweisen und unter-
stützen ihn.

Das Benehmen gemäß § 21 Abs. 4 DSchG ist hiermit hergestellt.

Im Auftrag


(Dipl.-Ing. Fenner)